

Bayreuther Str. 37 . 10787 Berlin . Telefon 030 - 84 31 05 80 . E-Mail info@komponistenverband.org . Web www.komponistenverband.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 3 Herrn Ministerialrat Matthias Schmid Postfach 11015 Berlin

Vorab per E-Mail: referat-IIIB3@bmjv.bund.de

21.12.2015

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung hier: Stellungnahme des Deutschen Komponistenverbands (DKV)

Sehr geehrter Herr Schmid,

der Deutsche Komponistenverband (DKV) bedankt sich für Ihr Schreiben vom 5.10.2015 und die Möglichkeit, zu dem oben erwähnten Referentenentwurf (RefE) zum Urhebervertragsrecht Stellung nehmen zu können.

Die mehr als 1.100 Mitglieder des DKV sind Komponisten aller Musikrichtungen. In der Regel sind sie zugleich Mitglieder der GEMA und haben ihr mit Abschluss des Berechtigungsvertrages (Wahrnehmungsvertrages) einen Teil ihrer Urheberrechte zur Wahrnehmung eingeräumt. Die Erlöse aus diesen Nutzungen werden nach dem Verteilungsplan der GEMA verteilt, so dass die Urheber in jedem Falle nicht leer ausgehen. Soweit dies funktioniert, sind ihre urheberrechtlichen Interessen grundsätzlich gewährleistet. wird jedoch über die **GEMA** abgewickelt. Insbesondere Nicht Auftragskompositionen z.B. von Rundfunkanstalten, Filmproduzenten, der öffentlichen Hand oder anderen Auftraggebern müssen sich die Komponisten wie die zahlreichen Urheber anderer Werkbereiche den Marktverhältnissen und in der Regel den Konditionen der

Außerdem drängen manche Auftraggeber die auftragnehmenden Komponisten, einschlägige Urheberrechte aus dem Wahrnehmungsbereich der GEMA herauszunehmen, um im Ergebnis diese Werke und die daran bestehenden Urheberrechte billiger als über die GEMA nutzen zu können. Deshalb sind die Vorschläge des BMJV in dem Referentenentwurf, mit denen die urhebervertragsrechtliche Position verbessert und Fehlentwicklungen nach der urhebervertragsrechtlichen Novelle von 2002 bereinigt werden sollen, für die Komponisten genauso bedeutsam wie für die Urheber anderer Werkbereiche.

Generell geht es beim Urhebervertragsrecht darum, die angemessene Vergütung und Beteiligung der Urheber am wirtschaftlichen Erfolg zu garantieren. Das sollte für alle Beteiligten eine Selbstverständlichkeit sein. Deshalb können Verbesserungen, wie sie der RefE vorschlägt, nur dazu dienen, Fehlentwicklungen zu korrigieren und Lücken zu schließen. Das zu akzeptieren, sollte ebenfalls für alle Beteiligten eine Selbstverständlichkeit sein; denn ohne diese Verbesserungen bliebe das Urhebervertragsrecht unausgewogen und damit unangemessen. Infolgedessen ist der Referentenentwurf zu begrüßen. Den dortigen Vorschlägen kann grundsätzlich zugestimmt werden. Einzelne Regelungen ließen sich präzisieren, verbessern oder ergänzen. Dabei wird auch auf Vorschläge der weiteren Entwürfe zum Urhebervertragsrecht ó Kölner Entwurf (KE), Initiative Urheberrecht = Berliner Entwurf (BE) und Münchner Entwurf (ME) ó zurückgegriffen und verwiesen.

#### Im Einzelnen:

## 1. Zur angemessenen Vergütung gem. § 32 UrhG

Die weitergehende Präzision durch § 32 Abs. 2 Satz 2 RefE ist zu begrüßen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob sie allein die Lücke schließt, die der BGH in seinem Urteil šHonorarbedingungen Freie Journalistenő (BGH GRUR 2012, 1031 Tz 16f, 21) zu erkennen gab, indem er annahm, die Übertragungszwecklehre (§ 31 Abs. 5 UrhG) nicht als Inhaltsnorm im Wege der AGB-Kontrolle verstehen zu können, weil ihr keine Leitbildfunktion zukomme. Deshalb wird angeregt, diese Leitbildfunktion in einem zusätzlichen § 11 Abs. 2 ausdrücklich zu regeln, wie es § 11 Abs. 2 KE vorsieht.

Ferner sollte auf diese Weise ein **Verbandsklagerecht** 6 ggf. auch zu Gunsten der Verwertungsgesellschaften - ermöglicht werden, damit einschlägige AGB nicht vom einzelnen Urheber (mit der Gefahr des blacklistings) individuell, sondern von seinem Verband kollektiv gerichtlich überprüft werden können. Dieses Verbandsklagerecht wird über das in § 36b RefE vorgesehene Verbandsklagerecht hinausgehen.

Es ist umstritten, wann der Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung gem. § 32 Abs. 1 UrhG verjährt. Ein Teil des Schrifttums meint, der Urheber habe seit Vertragsschluss Kenntnis von der getroffenen Regelung. Also müssten Ansprüche nach 3 Jahren verjähren. In der Regel wird ein Urheber gegen seinen Vertragspartner nicht schon nach 3 Jahren vorgehen können, wenn er das Vertragsverhältnis nicht generell gefährden will. Ferner gibt es keinen Grund, weshalb Rechteverwerter dank Verjährung an einer unangemessenen Vergütung festhalten können sollen. Insoweit ist das Gebot der angemessenen Vergütung eine Selbstverständlichkeit, ähnlich wie auch in anderen Lebensbereichen sich niemand darauf stützen kann, sich auf Dauer rechtswidrig verhalten

zu dürfen. Deshalb sollte man den Anspruch auf angemessene Vergütung laufend neu entstehen lassen, so dass er allenfalls für diejenige Zeit verjähren kann, die schon länger als 3 Jahre zurückliegt (vgl. hierzu Dreier/Schulze § 32 Rn 89f). Das sollte in einem zusätzlichen § 32 Abs. 1 Satz 4 klargestellt werden, z.B. wie folgt:

Der Anspruch entsteht mit der jeweiligen Werknutzung laufend neu.

#### 2. Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft, § 32d RefE

Diese Regelung ist sinnvoll und wird begrüßt. Soweit teilweise Kritik hierzu geäußert wurde, kann im Rahmen von gemeinsamen Vergütungsregeln den Besonderheiten der jeweiligen Branche Rechnung getragen werden. Häufig erfährt der Urheber nicht, ob und in welchem Umfang sein Werk genutzt wird, um ggf. Ansprüchen aus §§ 32, 32a UrhG nachgehen zu können. Über die Auskunft und Rechenschaft sollte ihm dies ermöglicht werden, damit er sich ggf. darum bemühen kann, einen anderen Verwerter zu finden, der mehr an der Verwertung des Werkes interessiert ist.

#### 3. Erweiterung des § 32b UrhG

Die Wirkung urhebervertragsrechtlicher Regelungen kann dort an ihre Grenzen stoßen, wo von den Verwertern die Absprache ausländischen Rechts diktiert wird, welches die Urheber weniger schützt, oder wo auf ausländische Urheber ausgewichen wird, um über das Vertragsstatut einen weitergehenden inländischen Urheberrechtsschutz zu umgehen. Zu Recht hat deshalb der deutsche Gesetzgeber in § 32b UrhG eine zwingende Anwendung der §§ 32, 32a UrhG vorgesehen. Das sollte auch hinsichtlich der weiteren urhebervertragsrechtlichen Regelungen klargestellt werden, indem in § 32b neben den §§ 32, 32a auch die §§ 32c, 32d sowie die Grundsätze des § 11 erwähnt werden. Insoweit sollte jedenfalls für Nutzungen in Deutschland das Schutzlandsprinzip für anwendbar erklärt werden.

#### 4. Gemeinsame Vergütungsregeln, §§ 36, 36a UrhG sowie §§ 36b, 36c RefE

Den diesbezüglichen Vorschlägen des BMJV wird grundsätzlich zugestimmt. Folgende Klarstellungen sollten jedoch zusätzlich in den Gesetzestext aufgenommen werden:

a) Sendeanstalten lassen ihre Sendungen häufig von Auftragsproduzenten herstellen, denen sie konkrete Vorgaben für die mit den Urhebern abzuschließenden Verträge machen. Es ist umstritten, ob und inwieweit die Sendeanstalten Werknutzer i.S. von § 36 Abs. 1 UrhG sind. Das sollte in § 36 Abs. 1 ergänzend wie folgt klargestellt werden:

Werknutzer ist auch ein Dritter, für den der Vertragspartner des Urhebers das Werk herstellt.

(vgl. insoweit auch den Vorschlag der Initiative Urheberrecht (BE) in § 36 Abs. 1 Satz 2).

- b) Es wäre sinnvoll, dass ein nicht angenommener Einigungsvorschlag von jeder Partei bei dem nach § 16 Abs. 4 Satz 1 UrhWG zuständigen OLG im ersten Rechtszug überprüft werden kann, wie es § 36 Abs. 5 (neu) BE vorsieht.
- c) Hinsichtlich § 36b Abs. 1 und 2 schließt sich der DKV den Vorschlägen der Initiative Urheberrecht (§ 36b Abs. 1 und 2 BE) an; ebenso dem Vorschlag zu § 36c Abs. 2 BE. Das Verbandsklagerecht in § 36b RefE sollte auch zu Gunsten der Verwertungsgesellschaften geregelt werden, soweit es sich nicht um Regelungen handelt, die zwischen Mitgliedern der betreffenden Verwertungsgesellschaft (z.B. Komponisten und Musikverlegern) aufgestellt worden sind.

### 5. Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung, §§ 40a, 40b RefE

Soweit ersichtlich, wird von den Verwertern insbesondere das im Referentenentwurf vorgesehene Rückrufsrecht (§ 40a RefE) kritisiert und angegriffen. Unter anderem wird darauf hingewiesen, die 5-Jahres-Frist sei je nach Branche viel zu kurz. Dieser Einwand ließe sich nach dem Vorschlag der Initiative Urheberrecht zu § 40a RefE entkräften, indem der Zeitraum durch gemeinsame Vergütungsregeln von den betreffenden Branchen mitbestimmt werden kann. Die 5-Jahres-Frist kommt nur dann zum Zuge, wenn es insoweit keine gemeinsamen Vergütungsregeln oder einen Tarifvertrag gibt. Wir verweisen insoweit auf die von der Initiative Urheberrecht vorgeschlagene Formulierung zu § 40a Abs. 1 RefE.

Im Hinblick auf die Kritik von Seiten der Verwerter soll auch eine Alternative zum Rückrufsrecht ins Auge gefasst werden. Dabei ist es für die Urheber wichtig, nicht selbst gegen ihre Vertragspartner vorgehen zu müssen, sondern sich auf einen Automatismus stützen zu können, wie er insbesondere durch einen automatischen Rechterückfall gewährleistet werden kann. Er ist in § 40a Abs. 1 Satz 2 der Initiative Urheberrecht (BE) vorgesehen; desgl. in § 31 Abs. 7 KE. Als dritte Variante war eine befristete Rechtseinräumung mit (mehrfacher) optionaler Verlängerungsmöglichkeit gegen angemessene Vergütung vorgeschlagen worden (vgl. G. Schulze, FS Bornkamm 2014, S. 949, 958ff). Eine dieser Varianten sollte jedenfalls eingeschlagen werden.

# 6. Rückrufsrecht wegen Nichtausübung gem. § 41 UrhG

Den Vorschlägen des Referentenentwurfs zu § 41 UrhG wird grundsätzlich zugestimmt. In § 41 Abs. 2 Satz 1 RefE sollte jedoch klargestellt werden, dass nicht jede beliebige Vorbereitung genügt, sondern dass die Nutzung **erkennbar** vorbereitet sein muss. Es genügt also nicht, dass der Nutzer nur Gedanken an die Ausübung des Nutzungsrechts verwendet und lediglich interne, nicht weiter überprüfbare Vorbereitungen unternommen hat, sondern diese Vorbereitungen müssen nach außen hin erkennbar sein.

Wir dürfen Sie herzlich bitten, diese mit unserem Justiziar Herrn Dr. Gernot Schulze gemeinsam nach zahlreichen Gesprächen mit unseren Mitgliedern zusammengefassten Wünsche und Anregungen in Ihrem Gesetzentwurf noch entsprechend zu berücksichtigen. Wir sind allen am Zustandekommen des neuen Gesetzes Beteiligten und Engagierten überaus dankbar, dass die durch die wirtschaftliche und Marktrealität bestimmte Übermacht der

Verwerter und Nutzer unserer Musik erkannt und identifiziert wurde und nun zumindest im Ansatz ein gesetzgeberisches Gegengewicht geschaffen und damit unsere Position ein wenig gestärkt werden soll.

Mit herzlichen Grüßen,

Congett Schild

Ihre

Enjott Schneider (Präsident)

Ralf Weigand (Vizepräsident)